

Regelungen zum Projekt Unterstützung Bürgerengagement (FP 2023-2027)

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

1. Grundsätze für die Entscheidung:

- Die Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Die Einzelmaßnahme muss einen Bezug zum Thema sozialer Zusammenhalt und Ehrenamt leisten.
- Entscheidungen werden durch den Exekutivausschuss als Entscheidungsgremium der LAG getroffen.
- Grundlagen für die Entscheidung sind die unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Regelungen.
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Monheimer Alb - AltmühlJura liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und kostenmäßig fassbar.

3. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Gefördert durch

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.
- Die Maßnahme ist innovativ, d. h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, z. B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.
- Die Maßnahme darf keine negativen Auswirkungen haben auf Umweltschutz, Klimawandel und Demographie.

4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften und Einzelpersonen.
- Die Anzahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro lokalem Akteur ist auf eine begrenzt.

5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich 90 % der nachgewiesenen Nettokosten
- Die Förderung beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 2500 Euro pro Einzelmaßnahme.
- In besonderen Fällen kann ein pauschaler Betrag als Unterstützung gewährt werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus